



ANTRAG AUF SATZUNGSÄNDERUNG

Mitgliederversammlung des
FC Energie Cottbus e.V.

29.06.2018

ALLGEMEINES

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben
- § 2 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit
- § 3 Verbandsmitgliedschaft

MITGLIEDSCHAFT UND ORGANE

- § 4 Mitglieder
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten
- § 7 Beiträge
- § 8 Ende der Mitgliedschaft
- § 9 Organe

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 15 Wahlen
- § 16 Wahlausschuss

PRÄSIDIUM

- § 17 Präsidium
- § 18 Aufgaben des Präsidiums

VERWALTUNGSRAT

- § 19 Verwaltungsrat
- § 20 Aufgaben des Verwaltungsrats

EHREN RAT UND KASSENPRÜFER

- § 21 Ehrenrat
- § 22 Aufgaben des Ehrenrats
- § 22 a Kassenprüfer
- § 23 Ehrenordnung

BESCHWERDE, RECHTSWEG

- § 24 Beschwerde, Rechtsweg

HAFTUNG UND AUSGLIEDERUNG

- § 25 Haftung des Vereins
- § 26 Ausgliederung und Gründung einer Kapitalgesellschaft

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 27 Auflösung des Vereins und Vermögensaufgabe
- § 28 Unwirksamkeit von Satzungsregelungen
- § 29 Datenschutz im Verein
- § 30 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen „Fußballclub Energie Cottbus e.V.“, abgekürzt „FC Energie Cottbus e. V.“ (im folgenden auch Verein genannt). Der FC Energie Cottbus ist Rechtsnachfolger des SC Cottbus, Sektion Fußball (Gründungstag 1. Juli 1963) und der BSG Energie Cottbus, Sektion Fußball (Gründungstag 31. Januar 1966).

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Cottbus und ist unter der Nr. 107 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Cottbus eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Vereinsfarben sind rot-weiß. Das Vereinswappen zeigt ein rot-weißes Schild umrandet von zwei gelbfarbenden Doppelähren mit jeweils 7½ Ähren. Die Beschriftung Energie Cottbus und zwei diagonale Streifen zeichnen das rot-weiße Schild. Das Vereinswappen sieht wie folgt aus:



ALLGEMEINES

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

(1) Der Verein führt den Namen „Fußballclub Energie Cottbus e.V.“, abgekürzt „FC Energie Cottbus e. V.“ (im folgenden auch Verein genannt). Der FC Energie Cottbus ist Rechtsnachfolger des SC Cottbus, Sektion Fußball (Gründungstag 1. Juli 1963) und der BSG Energie Cottbus, Sektion Fußball (Gründungstag 31. Januar 1966).

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Cottbus und ist unter der Nr. 107 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Cottbus eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Vereinsfarben sind rot-weiß. Das Vereinswappen zeigt ein rot-weißes Schild umrandet von zwei gelbfarbenden Doppelähren mit jeweils 7½ Ähren. Die Beschriftung Energie Cottbus und zwei diagonale Streifen zeichnen das rot-weiße Schild. Das Vereinswappen sieht wie folgt aus:



§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die geistige, körperliche und charakterliche Bildung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, sowie die Pflege und die Förderung des Sports. Der Verein steht allen Menschen – unabhängig von Rasse, Nationalität, politischer Haltung und Weltanschauung - offen, sofern die humanistischen Grundwerte nicht verletzt werden. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, u.a. der Sportart Fußball, Einrichtung und Unterhaltung von Frauen-, Männer- und Jugendabteilungen sowie die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsmitglieder haben am Vereinsvermögen keinen Anteil.

§2 Zweck und Aufgaben, **Gemeinnützigkeit**

(1) Zweck des Vereins ist die geistige, körperliche und charakterliche Bildung **und Erziehung** seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, sowie die Pflege und die Förderung des Sports. Der Verein steht allen Menschen - unabhängig von Rasse, **ethnischer Herkunft, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters, sexueller Identität, politischer Haltung und Weltanschauung** - offen, sofern die humanistischen Grundwerte nicht verletzt werden. **Der Verein stellt sich die Aufgaben der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, u.a. der Sportart Fußball, der Einrichtung und Unterhaltung von Frauen-, Männer- und Jugendabteilungen und deren Teilnahme an Verbands- bzw. Einzelwettkämpfen organisiert durch den Verein selbst oder andere Vereine, sowie der Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen.**

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) **Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Jugendabteilung des FC Energie Cottbus ist eine selbstständige Einheit im Sinne der Sportjugend der Bundesrepublik Deutschland. Entsprechend des Jugendhilfegesetzes der BRD ist sie als Träger der freien Jugendhilfe tätig. Sie kann daher aus der Jugendförderung unterstützt werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Die Jugendabteilung des FC Energie Cottbus ist eine selbstständige Einheit im Sinne der Sportjugend der Bundesrepublik Deutschland. Entsprechend des Jugendhilfegesetzes der BRD ist sie als Träger der freien Jugendhilfe tätig. Sie kann daher aus der Jugendförderung unterstützt werden.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

(1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg e. V. sowie der für den Fußball zuständigen Fachverbände und als Mitglied deren Satzungen unterworfen. Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Vereinszweckes zulässig. Über Bei- und Austritt entscheidet das Präsidium.

(2) Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder zweiten Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im Die Liga Fußballverband e. V. (Ligaverband). Die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes, insbesondere auch der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (Liga GmbH), sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

(1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg e. V. sowie der für den Fußball zuständigen Fachverbände und als Mitglied deren Satzungen unterworfen. Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Vereinszweckes zulässig. Über Bei- und Austritt entscheidet das Präsidium.

(2) Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder zweiten Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im Die Liga Fußballverband e. V. (Ligaverband). Die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes in ihrer jeweiligen Fassung, sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes, insbesondere auch der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (Liga GmbH), sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des

Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem deutschen Fußball-Bund e. V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.

(3) Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB. Der Verein ist auch Mitglied des Fußballverbandes Brandenburg (FLB) und des Nordostdeutschen Fußballverbandes (NOFV). Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen

Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem deutschen Fußball-Bund e. V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.

(3) Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.

Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

(4) Der Verein ist Mitglied des Fußballverbandes Brandenburg (FLB) und des Nordostdeutschen Fußballverbandes (NOFV). Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

(5) Ferner ist der Verein Mitglied im Stadtsportbund Cottbus und im Landessportbund Brandenburg.

MITGLIEDSCHAFT UND ORGANE

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern: ausübenden Sportlern über 18 Jahre,
- b) passiven Mitgliedern: natürlichen Personen über 18 Jahre, die keine Sportart im Verein ausüben,
- c) Jugendmitgliedern: Jugendlichen und Kindern bis 18 Jahre,

d) Ehrenmitgliedern: Mitgliedern, die auf Vorschlag des Ehrenrates vom Präsidium zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind,

e) fördernden Mitgliedern: Personen, Personengesellschaften, juristischen Personen und Personenvereinigungen, die den Verein ideell und materiell unterstützen und Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen können.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern (natürliche Personen, die im Verein regelmäßig Sport ausüben)
- b) passiven Mitgliedern (natürliche Personen, juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit, die im Verein keinen aktiven Sport ausüben)
- c) Ehrenmitgliedern (Mitgliedern, die auf Vorschlag des Ehrenrates vom Präsidium zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind)
- d) Fördermitgliedern (natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit, die den Verein ideell und materiell unterstützen und Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen können).

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Verein gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag unter Verwendung des vom Verein bereitgestellten Formblattes erforderlich, der bei minderjährigen Bewerbern der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf. Dieser verpflichtet sich durch seine schriftliche Zustimmung auf dem Formblatt zur Zahlung der Mitgliedschaftsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

(2) Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller binnen eines Monats nach Eingang des Aufnahmeantrags schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung. Wird das Aufnahmeersuchen abgelehnt, steht dem Bewerber ein Recht auf Beschwerde zu. Die Entscheidung über die Beschwerde gemäß § 24 Abs. 3 der Satzung ist dem Beschwerdeführer binnen eines Monats nach Eingang der schriftlichen Beschwerde zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Mitgliedschaft wird mit positiver Bescheidung des Aufnahmeantrages und Zahlung des ersten fälligen Jahresbeitrages wirksam. Mit dem positiven Bescheid über den Aufnahmeantrag wird ein Exemplar der Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung (sowie ggf. je ein Exemplar weiterer verbindlicher Vereinsordnungen) ausgehändigt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Verein gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag unter Verwendung des vom Verein bereitgestellten Formblattes erforderlich, der bei minderjährigen Bewerbern der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreters bedarf. Dieser verpflichtet sich durch seine schriftliche Zustimmung auf dem Formblatt zur Zahlung der Mitgliedschaftsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

(2) Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller binnen eines Monats nach Eingang des Aufnahmeantrags schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung. Wird das Aufnahmeersuchen abgelehnt, steht dem Bewerber ein Recht auf Beschwerde zu. Die Entscheidung über die Beschwerde gemäß § 24 Abs. 3 der Satzung ist dem Beschwerdeführer binnen eines Monats nach Eingang der schriftlichen Beschwerde zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Mitgliedschaft wird mit positiver Bescheidung des Aufnahmeantrages und Zahlung des ersten fälligen Jahresbeitrages wirksam. Mit dem positiven Bescheid über den Aufnahmeantrag wird ein Exemplar der Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung (sowie ggf. je ein Exemplar weiterer verbindlicher Vereinsordnungen) ausgehändigt.

(4) Bei Mitgliedern, die in einem Dienstverhältnis zum Verein stehen, ruht die Mitgliedschaft für die Dauer des Dienstverhältnisses, soweit sich aus der Natur des Mitgliedschaftsrechtes nichts anderes ergibt.

§ 6 Rechte und Pflichten

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung.

(2) Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung sowie der Vereinsordnung das Recht, beim Vereinsleben mitzuwirken, die Einrichtungen des Vereines zu benutzen und an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf Einsicht in das Mitgliederverzeichnis bzw. auf deren Aushändigung gegen Erstattung der Kosten.

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Aktive Mitglieder dürfen Sportarten, die im Verein betrieben werden, in keinem anderen Verein ausüben.

(4) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigungen im Verein die erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.

(4) Bei Vereinsmitgliedern, mit denen der Verein ein Dienst-, Arbeits- oder Angestelltenverhältnis eingegangen ist, ruhen die Rechte (Stimm-, Antrags- und Rederecht sowie mit der Mitgliedschaft verbundene Rechte) und Pflichten (beispielsweise die Verpflichtung zur Beitragszahlung) aus dieser Mitgliedschaft für die Dauer des Vertragsverhältnisses.

§ 6 Rechte und Pflichten

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung.

(2) Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung sowie der Vereinsordnung das Recht, am Vereinsleben mitzuwirken, die Einrichtungen des Vereines zu benutzen und an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf Einsicht und in begründeten (zweckgebundenen) Fällen, die durch das Präsidium zu entscheiden sind, auf Aushändigung der Mitgliederliste gegen Erstattung der Kosten.

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Aktive Mitglieder dürfen Sportarten, die im Verein betrieben werden, in keinem anderen Verein ausüben.

(4) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigungen im Verein die erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.

(5) Zur Ausübung eines Ehrenamtes sind nur solche Mitglieder befugt, die voll geschäftsfähig und natürliche Personen sind.

(6) Die persönlichen Daten der Vereinsmitglieder werden mittels elektronischer Datenverarbeitung gespeichert. Bei der Verwendung werden die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet. Die Vereinsmitglieder stimmen der Speicherung der Daten zu.

(7) Der Verein schließt für seine Mitglieder eine Sportversicherung ab.

(5) Zur Ausübung eines Ehrenamtes sind nur solche Mitglieder befugt, die voll geschäftsfähig und natürliche Personen sind.

(6) Die persönlichen Daten der Vereinsmitglieder werden mittels elektronischer Datenverarbeitung gespeichert. Bei der Verwendung werden die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet. Die Vereinsmitglieder stimmen der Speicherung der Daten zu.

(7) **Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift, Bankverbindung sowie der Mailadresse mitzuteilen.**

§ 7 Beiträge

(1) Bei der Aufnahme in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Weiterhin werden turnusmäßig Mitgliedsbeiträge erhoben.

(2) Die Modalitäten der Erhebung und Zahlung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden im Rahmen einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beitragsordnung ist kein Satzungsbestandteil.

(3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins kann höchstens einmal jährlich mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Sonderumlage bis zur Höhe eines zweifachen Mitgliedsbeitrages erhoben werden. Minderjährige Mitglieder sind von der Zahlung der Sonderumlage befreit. In Härtefällen kann der Verwaltungsrat eine Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung der Sonderumlage erteilen.

§ 7 Beiträge

(1) Bei der Aufnahme in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Weiterhin werden turnusmäßig Mitgliedsbeiträge erhoben.

(2) Die Modalitäten der Erhebung und Zahlung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden im Rahmen einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beitragsordnung ist kein Satzungsbestandteil.

(3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins kann höchstens einmal jährlich mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Sonderumlage bis zur Höhe eines zweifachen Mitgliedsbeitrages erhoben werden. Minderjährige Mitglieder sind von der Zahlung der Sonderumlage befreit. In Härtefällen kann der Verwaltungsrat eine Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung der Sonderumlage erteilen.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

(5) Mitglieder, die ihren Beitragspflichten bei Fälligkeit nicht nachgekommen sind, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedschaftsrechte für die Dauer des Verzuges ausgeschlossen. Ein Mitglied, das trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung fällige Mitgliedsbeiträge, Umlagen oder Ordnungsgelder nicht zahlt, kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Die näheren Einzelheiten werden durch eine Beitragsordnung geregelt.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt erfolgt schriftlich durch eingeschriebenen Brief. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang beim Verein maßgeblich. Aktive Mitglieder können den Austritt aus dem Verein ohne Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist erklären. Die Austrittserklärung eines beschränkt Geschäftsfähigen ist auch von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu unterzeichnen. Ein ohne Beachtung dieser Formvorschriften erklärter Austritt ist unwirksam.

(3) Jedes Vereinsmitglied ist zum sofortigen Austritt berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Austritt muss schriftlich unter Angabe des wichtigen Grundes erklärt werden.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

(5) Mitglieder, die ihren Beitragspflichten bei Fälligkeit nicht nachgekommen sind, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedschaftsrechte für die Dauer des Verzuges ausgeschlossen. Ein Mitglied, das trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung fällige Mitgliedsbeiträge, Umlagen oder Ordnungsgelder nicht zahlt, kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Die näheren Einzelheiten werden durch eine Beitragsordnung geregelt.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt erfolgt schriftlich durch eingeschriebenen Brief. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang beim Verein maßgeblich. Aktive Mitglieder können den Austritt aus dem Verein ohne Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist erklären. Die Austrittserklärung eines beschränkt Geschäftsfähigen ist auch von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu unterzeichnen. Ein ohne Beachtung dieser Formvorschriften erklärter Austritt ist unwirksam.

(3) Jedes Vereinsmitglied ist zum sofortigen Austritt berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Austritt muss schriftlich unter Angabe des wichtigen Grundes erklärt werden.

Alte Satzung

(4) Der Ausschluss aus dem Verein kann bei einem Verstoß gegen Pflichten nach dieser Satzung durch Beschluss des Präsidiums erfolgen. Dies gilt insbesondere bei:

a) einem schweren Verstoß gegen die Ver-einssatzung,

b) grob unsportlichem Verhalten,

c) unehrenhaftem Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins, beispielsweise durch Kundgabe rassistischer oder ausländ-erfeindlicher Gesinnung,

d) Rückstand mit der Zahlung der Vereins-beiträge oder Umlagen gemäß § 7 Abs. 5 oder die Nichterfüllung sonstiger Verpflich-tungen gegenüber dem Verein,

e) anderem vereinschädigendem Verhalten.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung be-findlichen, dem Verein zustehenden Gegen-stände, Urkunden und Schriftstücke unver-züglich, insbesondere ohne Rücksicht auf etwaige Zurückbehaltungsrechte, an den Verein herauszugeben.

Neue Satzung

(4) Der Ausschluss aus dem Verein kann bei einem Verstoß gegen Pflichten nach dieser Satzung durch Beschluss des Präsidiums er-folgen. Dies gilt insbesondere bei:

a) einem schweren Verstoß gegen die Ver-einssatzung und **-ordnungen**,

b) einer **groben Zuwiderhandlung gegen den Zweck des Vereins gem. § 2 der Satzung**,

c) grob unsportlichem Verhalten,

d) unehrenhaftem Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins, beispielsweise durch Kundgabe rassistischer oder ausländ-erfeindlicher Gesinnung **oder Verstoßes gegen Grundsätze des Kinder- und Jugend-schutzes**,

e) Rückstand mit der Zahlung der Vereins-beiträge oder Umlagen gemäß § 7 Abs. 5 oder die Nichterfüllung sonstiger Verpflich-tungen gegenüber dem Verein,

f) anderem vereinschädigendem Verhalten.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung be-findlichen, dem Verein zustehenden Gegen-stände, Urkunden und Schriftstücke unver-züglich, insbesondere ohne Rücksicht auf etwaige Zurückbehaltungsrechte, an den Verein herauszugeben.

Alte Satzung

§ 9 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,

b) das Präsidium,

c) der Verwaltungsrat,

d) der Ehrenrat,

e) die Kassenprüfer.

Neue Satzung

(6) Soll ein Mitglied aus dem Verein ausge-schlossen werden, ist ihm der Antrag auf Ausschluss samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied erhält innerhalb einer Frist von drei Wochen die Gelegenheit zu einer Stellungnahme (Anhörung). Nach Ablauf der Frist und unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme ent-scheidet das Präsidium mit einfacher Mehr-heit durch Beschluss über den Ausschluss ebenfalls innerhalb einer Frist von drei Wo-chen.

(7) Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Aus-schließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

(8) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 dieser Satzung (Beschwerde, Rechtsweg).

§ 9 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,

b) das Präsidium,

c) der Verwaltungsrat,

d) der Ehrenrat,

e) die Kassenprüfer.

(2) Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich. Mit Ausnahme der Mitgliedschaft in der Mitgliederversammlung ist eine Mitgliedschaft in mehreren Organen des Vereins nicht möglich. Mit Annahme eines Amtes in einem Organ endet automatisch ein bisher innegehabtes Amt in einem anderen Organ des Vereins.

(3) Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen bzw. Muttervereinen in vertraglichen Beziehungen stehen, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins, d.h. nicht Mitglied in den Organen nach § 9 Abs. 1 b) bis e), sein. Bei dieser Regelung gelten Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen.

(4) Auch die Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Vereine oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen bzw. eines Muttervereins, ausgenommen die jeweiligen Mitgliederversammlungen, dürfen keine Funktionen in den Organen des Vereins übernehmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins besteht aus allen Mitgliedern und tagt in nicht öffentlicher Sitzung. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich. Mit Ausnahme der Mitgliedschaft in der Mitgliederversammlung ist eine Mitgliedschaft in mehreren Organen des Vereins nicht möglich. Mit Annahme eines Amtes in einem Organ endet automatisch ein bisher innegehabtes Amt in einem anderen Organ des Vereins.

(3) Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen bzw. Muttervereinen in vertraglichen Beziehungen stehen, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins, d.h. nicht Mitglied in den Organen nach § 9 Abs. 1 b) bis e), sein. Bei dieser Regelung gelten Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen.

(4) Auch die Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Vereine oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen bzw. eines Muttervereins, ausgenommen die jeweiligen Mitgliederversammlungen, dürfen keine Funktionen in den Organen des Vereins übernehmen.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins besteht aus allen Mitgliedern und tagt in nicht öffentlicher Sitzung. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung. Als Gäste gelten dabei nicht Personen, die zur ordentlichen Durchführung und Organisation der Versammlung verantwortlich sind.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind Mitglieder (mit Ausnahme der fördernden Mitglieder), die unbeschränkt geschäftsfähig sind und zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung über eine Vereinszugehörigkeit von wenigstens drei Monaten verfügen. Die Stimmberechtigung ist durch Vorlage eines gültigen Mitgliedsausweises sowie durch den Nachweis der vollständigen Entrichtung der Beiträge zuzüglich ggf. fälliger Sonderumlagen per Beleg, sofern die Beiträge nicht im Bankabbuchungsverfahren entrichtet werden.

(3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig, sofern der Vollmachtnehmer selbst stimmberechtigtes Vereinsmitglied ist. Der Vollmachtnehmer kann pro ordentlicher oder außerordentlicher Mitgliederversammlung nur maximal 5 Stimmen per Vollmacht auf sich übertragen lassen.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind Mitglieder (mit Ausnahme der fördernden Mitglieder), die unbeschränkt geschäftsfähig sind und zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung über eine Vereinszugehörigkeit von wenigstens drei Monaten verfügen. Die Stimmberechtigung ist durch Vorlage eines gültigen Mitgliedsausweises sowie durch den Nachweis der vollständigen Entrichtung der Beiträge zuzüglich ggf. fälliger Sonderumlagen per Beleg, sofern die Beiträge nicht im Bankabbuchungsverfahren entrichtet werden, zu belegen.

(3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig, sofern der Vollmachtnehmer selbst stimmberechtigtes Vereinsmitglied ist. Der Vollmachtnehmer kann pro ordentlicher oder außerordentlicher Mitgliederversammlung nur maximal 5 Stimmen per Vollmacht auf sich übertragen lassen.

(4) Die in § 4 a), b) und c) dieser Satzung genannten Vereinsmitglieder (natürliche Personen, juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit und Ehrenmitglieder) haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht juristischer Personen und anderer Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit wird in der Mitgliederversammlung durch einen Vertreter des jeweiligen Vereinsmitgliedes ausgeübt. Dieser Vertreter hat seine Vertretungsbefugnis durch schriftliche Vollmacht, die vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen ist, nachzuweisen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlungen obliegen insbesondere:

a) Festsetzung einer für alle Vereinsorgane verbindlichen Wahlordnung,

b) Festsetzung der Beitragsordnung sowie Beschlüßfassung über die Erhebung von Sonderumlagen,

c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Ehrenrates,

d) Wahl der Kassenprüfer,

e) Entgegennahme der Berichte der Vereinsorgane und des Kassenprüfers,

f) Entlastung des Präsidiums auf Vorschlag des Verwaltungsrates,

g) Satzungsänderungen,

h) Beschlüßfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die

i) Auflösung des Vereins,

j) Beschlüßfassung über eingereichte Anträge,

(2) Die Mitgliederversammlung kann dem Präsidium und dem Verwaltungsrat Weisung erteilen.

(3) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlungen obliegen insbesondere:

a) Festsetzung einer für alle Vereinsorgane verbindlichen Wahlordnung,

b) Festsetzung der Beitragsordnung sowie Beschlussfassung über die Erhebung von Sonderumlagen,

c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Ehrenrates,

d) Wahl der Kassenprüfer,

e) Entgegennahme der Berichte der Vereinsorgane und des Kassenprüfers,

f) Entlastung des Präsidiums auf Vorschlag des Verwaltungsrates,

g) Satzungsänderungen,

h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die

i) Auflösung des Vereins,

j) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

(2) Die Mitgliederversammlung kann dem Präsidium und dem Verwaltungsrat Weisung erteilen.

(3) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres statt und ist an einem pflichtspielfreien Freitag oder Samstag durchzuführen. Die Pflichtspielfreiheit bezieht sich auf Fußball-Pflichtspiele der 1. Männermannschaft des FC Energie Cottbus e. V.. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes durch Zusendung einer schriftlichen Einladung zu laden. Der Termin der Mitgliederversammlung ist zudem durch die Vereinszeitung und einer regionalen Tageszeitung bekannt zu machen. Für die Fristberechnung ist der zweite auf die Absendung folgende Werktag maßgeblich. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch das Präsidium.

(2) Die Anträge können auf der Geschäftsstelle von den Mitgliedern eingesehen werden und sind bei Versammlungsbeginn bekannt zu geben.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres statt und ist an einem pflichtspielfreien Freitag oder Samstag durchzuführen. Die Pflichtspielfreiheit bezieht sich auf Fußball-Pflichtspiele der 1. Männermannschaft des FC Energie Cottbus e. V. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes per E-Mail zu laden. Einladungen in Form eines Briefes erfolgen nur noch dann, wenn dies ein Mitglied ausdrücklich schriftlich gegenüber dem Verein wünscht - die Einladung per Brief erfolgt dann an die zuletzt von diesem Mitglied angegebene Adresse. Der Termin der Mitgliederversammlung ist zudem durch Veröffentlichung auf der offiziellen Internetseite des FC Energie Cottbus e.V. bekannt zu machen. Zur Wahrung der Einberufungsfrist genügt das Absenden der E-Mail und/oder die Aufgabe des Briefes beim Zusteller; damit gilt die Einladung als bewirkt. Für die Einhaltung der Einberufungsfrist ist das Datum der Versendung der Einladung per E-Mail und/oder der Aufgabe der postalischen Einladung beim Zusteller maßgeblich. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch das Präsidium.

(2) Die Anträge können auf der Geschäftsstelle von den Mitgliedern eingesehen werden und sind bei Versammlungsbeginn bekannt zu geben.

(3) Die Anträge für die zu behandelnden Themen auf der Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium einzureichen und zu begründen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs. Die entsprechende Ergänzung der Tagesordnung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einberufungsorgans. Verspätet eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem entsprechenden Dringlichkeitsantrag zustimmt.

(4) Während der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Tagesordnungspunkt handelt, nur mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(5) Anträge, die grundlegende Zuständigkeitsbereiche der Mitgliederversammlung betreffen (insbesondere Satzungsänderungen, Wahlen, Abberufungen, Entlastung von Vereinsorganen etc.), können nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung behandelt werden.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Präsidium einberufen werden, wenn es eine Einberufung für erforderlich hält.

(3) Die Anträge für die zu behandelnden Themen auf der Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium einzureichen und zu begründen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs. Die entsprechende Ergänzung der Tagesordnung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einberufungsorgans. Verspätet eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem entsprechenden Dringlichkeitsantrag zustimmt.

(4) Während der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Tagesordnungspunkt handelt, nur mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(5) Anträge, die grundlegende Zuständigkeitsbereiche der Mitgliederversammlung betreffen (insbesondere Satzungsänderungen, Wahlen, Abberufungen, Entlastung von Vereinsorganen etc.), können nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung behandelt werden.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Präsidium einberufen werden, wenn es eine Einberufung für erforderlich hält.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Grund in derselben Sache schriftlich beim Präsidium beantragen. Der Verwaltungsrat ist selbstständig berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Präsidium binnen 14 Tagen nach Beantragung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht auf diesen Antrag reagiert.

(3) In der außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur Themen behandelt werden, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Für die Einladung gelten die für die ordentliche Mitgliederversammlung bestehenden Regelungen entsprechend mit der Maßgabe, daß eine Benachrichtigung durch Zusendung einer schriftlichen Einladung zu erfolgen hat.

(4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist an einem pflichtspielfreien Freitag oder Samstag durchzuführen. Die Pflichtspielfreiheit bezieht sich auf Fußball-Pflichtspiele der 1. Männermannschaft des FC Energie Cottbus e.V.

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch ein Präsidiumsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion durch Beschluss der Mitgliederversammlung dem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Grund in derselben Sache schriftlich beim Präsidium beantragen. Der Verwaltungsrat ist selbstständig berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Präsidium binnen 14 Tagen nach Beantragung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht auf diesen Antrag reagiert.

(3) In der außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur Themen behandelt werden, die zu ihrer Einberufung geführt haben. **Die Vorschriften des § 12 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.**

(4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist an einem pflichtspielfreien Freitag oder Samstag durchzuführen. Die Pflichtspielfreiheit bezieht sich auf Fußball-Pflichtspiele der 1. Männermannschaft des FC Energie Cottbus e.V.

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch ein Präsidiumsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion durch Beschluss der Mitgliederversammlung dem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Die ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Weiterhin haben Abstimmungen zur Änderung des Vereinszwecks, des Vereinsnamens, des Vereinswappens und der Vereinsfarben schriftlich zu erfolgen. Die Änderung des Vereinsnamens, des Vereinswappens und der Vereinsfarben kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dem Protokollführer ist eine Aufzeichnung der Versammlung auf Bild- und Tonträger gestattet.

(6) Das weitere Verfahren der Abstimmungen regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Weiterhin haben Abstimmungen zur Änderung des Vereinszwecks, des Vereinsnamens, des Vereinswappens und der Vereinsfarben schriftlich zu erfolgen. Die Änderung des Vereinsnamens, des Vereinswappens und der Vereinsfarben kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dem Protokollführer ist eine Aufzeichnung der Versammlung auf Bild- und Tonträger gestattet.

(6) Das weitere Verfahren der Abstimmungen regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Wahlen

(1) Alle Personenwahlen sind geheim, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Die für den Verwaltungsrat und den Ehrenrat zu wählenden Personen werden jeweils einzeln gewählt. Liegen mehrere Kandidatenvorschläge als zu vergebende Mandate vor, kann die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, eine Listenwahl durchzuführen. Bei der Listenwahl stehen jedem stimmberechtigten anwesenden Mitglied so viele Stimmen zu, wie Kandidaten zu wählen sind. Jedes stimmberechtigte anwesende Mitglied kann auch weniger Stimmen abgeben. Jeder Kandidat kann jeweils nur eine Stimme erhalten.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet im Anschluss an den Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der-/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Bei einer Listenwahl sind diejenigen Kandidaten gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben.

(4) Weitere Einzelheiten können in einer Wahlordnung festgelegt werden.

§ 15 Wahlen

(1) Alle Personenwahlen sind geheim, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Die für den Verwaltungsrat, den Ehrenrat und den Kassenprüfer zu wählenden Personen werden jeweils einzeln gewählt. Liegen mehrere Kandidatenvorschläge als zu vergebende Mandate vor, kann die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, eine Listenwahl durchzuführen. Bei der Listenwahl stehen jedem stimmberechtigten anwesenden Mitglied so viele Stimmen zu, wie Kandidaten zu wählen sind. Jedes stimmberechtigte anwesende Mitglied kann auch weniger Stimmen abgeben. Jeder Kandidat kann jeweils nur eine Stimme erhalten.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet im Anschluss an den Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der-/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Bei einer Listenwahl sind diejenigen Kandidaten gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben.

(4) Weitere Einzelheiten können in einer Wahlordnung festgelegt werden.

§ 16 Wahlausschuss

(1) Der Ehrenrat (§ 21) nimmt die Aufgaben des Wahlausschusses wahr.

(2) Der Wahlausschuss nimmt Vorschläge für die Wahl des Verwaltungsrates entgegen und unterbreitet die Vorschläge der Mitgliederversammlung zur Wahl des Präsidiums oder des Verwaltungsrates.

(3) Die Mitgliederversammlung kann den Wahlausschuss zum Versammlungsleiter wählen (vgl. § 14 Abs. 1). In diesem Fall übernimmt der Vorsitzende des Ehrenrates, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Ehrenrates die Versammlungsleitung.

§ 17 Präsidium

(1) Das Präsidium im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten (1. Vorsitzender), Vizepräsidenten und weiteren ehrenamtlichen Präsidiumsmitgliedern, maximal 5 Personen.

(2) Das Präsidium wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von vier Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist möglich. Wählbar ist jedes voll geschäftsfähige Vereinsmitglied. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes beruft der Verwaltungsrat auf Antrag des Ehrenrates den Ersatzmann für den Rest der Wahlperiode.

§ 16 Wahlausschuss

(1) Der Ehrenrat (§ 21) nimmt die Aufgaben des Wahlausschusses wahr.

(2) Der Wahlausschuss nimmt Vorschläge für die Wahl des Verwaltungsrates entgegen und unterbreitet die Vorschläge der Mitgliederversammlung zur Wahl des Präsidiums oder des Verwaltungsrates.

(3) Die Mitgliederversammlung kann den Wahlausschuss zum Versammlungsleiter wählen (vgl. § 14 Abs. 1). In diesem Fall übernimmt der Vorsitzende des Ehrenrates, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Ehrenrates die Versammlungsleitung.

PRÄSIDIUM

§ 17 Präsidium

(1) Das Präsidium im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten (1. Vorsitzender), Vizepräsidenten und weiteren ehrenamtlichen Präsidiumsmitgliedern, maximal 5 Personen.

(2) Das Präsidium wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von vier Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist möglich. Wählbar ist jedes voll geschäftsfähige Vereinsmitglied. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes beruft der Verwaltungsrat auf Antrag des Ehrenrates den Ersatzmann für den Rest der Wahlperiode.

(3) Das Präsidium hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Die Geschäftsordnung hat die Rechte und Pflichten des Präsidiums, das Zustandekommen von Präsidiumsbeschlüssen und ihre Dokumentation zu regeln sowie die Internen Vertretungs- und Zuständigkeitsbestimmungen zu enthalten. Sie regelt außerdem die Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat. Die Geschäftsordnung ist dem Verwaltungsrat vorzulegen und kann nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates geändert werden. Die Geschäftsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.

(4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Präsidiumsmitgliedes.

(5) Die Mitglieder des Präsidiums können einzeln oder zusammen vorzeitig durch den Verwaltungsrat abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 18 Aufgaben des Präsidiums

(1) Dem Präsidium obliegt die grundsätzlich eigenverantwortliche Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte sowie die Repräsentation nach außen. In dieser Funktion hat jedes Präsidiumsmitglied die Sorgfaltspflicht einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung zu beachten.

(2) Das Präsidium entscheidet über die ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Belange des Vereins und ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

(3) Das Präsidium hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Die Geschäftsordnung hat die Rechte und Pflichten des Präsidiums, das Zustandekommen von Präsidiumsbeschlüssen und ihre Dokumentation zu regeln sowie die internen Vertretungs- und Zuständigkeitsbestimmungen zu enthalten. Sie regelt außerdem die Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat. Die Geschäftsordnung ist dem Verwaltungsrat vorzulegen und kann nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates geändert werden. Die Geschäftsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.

(4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Präsidiumsmitgliedes.

(5) Die Mitglieder des Präsidiums können einzeln oder zusammen vorzeitig durch den Verwaltungsrat abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 18 Aufgaben des Präsidiums

(1) Dem Präsidium obliegt die grundsätzlich eigenverantwortliche Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte sowie die Repräsentation nach außen. In dieser Funktion hat jedes Präsidiumsmitglied die Sorgfaltspflicht einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung zu beachten.

(2) Das Präsidium entscheidet über die ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Belange des Vereins und ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Alte Satzung

(3) Das Präsidium ist an Weisungen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates gebunden.

(4) Das Präsidium vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinschaftlich. Eine wechselseitige Bevollmächtigung ist ausgeschlossen. Urkunden und Verträge, aus denen sich für den Verein vermögensrechtliche bzw. finanzielle Verpflichtungen ergeben sowie alle Verträge mit Lizenz- bzw. Vertragsspielern dürfen nur schriftlich abgeschlossen werden und sind von zwei Präsidiumsmitgliedern zu unterzeichnen.

(5) Ein Präsidiumsmitglied ist von der Vertretung des Vereins ausgeschlossen, soweit durch ein Rechtsgeschäft es rechtlich oder wirtschaftlich, persönlich oder über nahe Angehörige oder verbundene Unternehmen begünstigt oder verpflichtet wird. Sollten zwei oder alle Präsidiumsmitglieder von der Vertretung des Vereins ausgeschlossen sein, so entscheidet der Verwaltungsrat über die Durchführung dieses Rechtsgeschäftes.

(6) Die folgenden Rechtsgeschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates:

- Aufwendungen und Investitionen, die den Finanzplan überschreiten,

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten

- Abschluss von Darlehensverträgen, wenn die Kreditaufnahme im Einzelfall 0,77 Mio. Euro und im gesamten Geschäftsjahr 1,53 Mio. Euro übersteigt,

Neue Satzung

(3) Das Präsidium ist an Weisungen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates gebunden.

(4) Das Präsidium vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinschaftlich. Eine wechselseitige Bevollmächtigung ist ausgeschlossen. Urkunden und Verträge, aus denen sich für den Verein vermögensrechtliche bzw. finanzielle Verpflichtungen ergeben sowie alle Verträge mit Lizenz- bzw. Vertragsspielern dürfen nur schriftlich abgeschlossen werden und sind von zwei Präsidiumsmitgliedern zu unterzeichnen.

(5) Ein Präsidiumsmitglied ist von der Vertretung des Vereins ausgeschlossen, soweit durch ein Rechtsgeschäft es rechtlich oder wirtschaftlich, persönlich oder über nahe Angehörige oder verbundene Unternehmen begünstigt oder verpflichtet wird. Sollten zwei oder alle Präsidiumsmitglieder von der Vertretung des Vereins ausgeschlossen sein, so entscheidet der Verwaltungsrat über die Durchführung dieses Rechtsgeschäftes.

(6) Die folgenden Rechtsgeschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates:

- Aufwendungen und Investitionen, die den Finanzplan überschreiten,

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten

- Abschluss von Darlehensverträgen, wenn die Kreditaufnahme im Einzelfall 0,77 Mio. Euro und im gesamten Geschäftsjahr 1,53 Mio. Euro übersteigt,

Alte Satzung

- Übernahme von Bürgschaften und Sicherungsgeschäften,

- Stundungsvereinbarung, wenn der Stundungszeitraum 12 Monate übersteigt.

Sollte die Zustimmung zum beabsichtigten Rechtsgeschäft durch den Verwaltungsrat verweigert werden und können sich Präsidium und Verwaltungsrat diesbezüglich nicht einigen, ist durch das Präsidium eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann endgültig entscheidet. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

(7) Dem Präsidium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen sowie die

b) Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen,

c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,

d) die Aufstellung des jährlichen Finanzplanes, des Jahresabschlusses und des Berichtes zur wirtschaftlichen Lage des Vereins,

e) die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein,

f) die Festsetzung der Vereinsordnung und des Maßnahmenkataloges,

g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Ehrenrates,

h) Vollzug der vom Ehrenrat getroffenen Entscheidungen

Neue Satzung

- Übernahme von Bürgschaften und Sicherungsgeschäften,

- Stundungsvereinbarung, wenn der Stundungszeitraum 12 Monate übersteigt.

Sollte die Zustimmung zum beabsichtigten Rechtsgeschäft durch den Verwaltungsrat verweigert werden und können sich Präsidium und Verwaltungsrat diesbezüglich nicht einigen, ist durch das Präsidium eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann endgültig entscheidet. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

(7) Dem Präsidium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen sowie die

b) Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen,

c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,

d) die Aufstellung des jährlichen Finanzplanes, des Jahresabschlusses und des Berichtes zur wirtschaftlichen Lage des Vereins,

e) die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein,

f) die Festsetzung der Vereinsordnung und des Maßnahmenkataloges,

g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Ehrenrates,

h) Vollzug der vom Ehrenrat getroffenen Entscheidungen

Alte Satzung

(8) Das Präsidium erstellt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Finanzplan. Dieser Finanzplan ist monatsweise zu untergliedern und dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Verringern sich die tatsächlichen Einnahmen eines Quartals gegenüber den Einnahmen des Quartals des Finanzplans um mehr als 20%, ist dem Verwaltungsrat für die verbleibende Zeit des Geschäftsjahres ein Nachtragshaushalt zur Genehmigung vorzulegen. Gleiches gilt, wenn sich die tatsächlichen Ausgaben eines Quartals gegenüber den Ausgaben des Quartals des Finanzplanes um mehr als 20% erhöhen. Die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes entfällt, wenn dem Verwaltungsrat gegenüber nachgewiesen wird, daß sich die Abweichung im nächsten Quartal wieder ausgleicht.

(9) Das Präsidium bedient sich für die laufenden Geschäfte des Vereins einer Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer (Manager) zu leiten ist. Der Geschäftsführer ist für die Durchführung der Arbeit unter Beachtung der Satzung und der Weisungen des Präsidiums verantwortlich und untersteht dem Präsidium. Der Geschäftsführer haftet nur für jeden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden.

(10) Das Präsidium ist weiterhin befugt, Ausschüsse und Arbeitskreise zur Unterstützung der Präsidiumsarbeit zu bestellen sowie einen Wirtschaftsrat, dem Mitglieder und Nichtmitglieder angehören können, zur ideellen und materiellen Förderung des Vereins zu berufen.

Neue Satzung

(8) Das Präsidium erstellt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Finanzplan. Dieser Finanzplan ist monatsweise zu untergliedern und dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Verringern sich die tatsächlichen Einnahmen eines Quartals gegenüber den Einnahmen des Quartals des Finanzplans um mehr als 20%, ist dem Verwaltungsrat für die verbleibende Zeit des Geschäftsjahres ein Nachtragshaushalt zur Genehmigung vorzulegen. Gleiches gilt, wenn sich die tatsächlichen Ausgaben eines Quartals gegenüber den Ausgaben des Quartals des Finanzplanes um mehr als 20% erhöhen. **Die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes entfällt, wenn dem Verwaltungsrat gegenüber nachgewiesen wird, dass sich die Abweichung im nächsten Quartal wieder ausgleicht.**

(9) Das Präsidium bedient sich für die laufenden Geschäfte des Vereins einer Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer (Manager) zu leiten ist. Der Geschäftsführer ist für die Durchführung der Arbeit unter Beachtung der Satzung und der Weisungen des Präsidiums verantwortlich und untersteht dem Präsidium. Der Geschäftsführer haftet nur für jeden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden.

(10) Das Präsidium ist weiterhin befugt, Ausschüsse und Arbeitskreise zur Unterstützung der Präsidiumsarbeit zu bestellen sowie einen Wirtschaftsrat, dem Mitglieder und Nichtmitglieder angehören können, zur ideellen und materiellen Förderung des Vereins zu berufen.

Alte Satzung

(11) Das Präsidium hat dem Verwaltungsrat monatlich eine Erfolgsrechnung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes vorzulegen und zu erläutern. Der Verwaltungsrat kann den Berichtszeitraum auf bis zu drei Monate ausdehnen.

(12) Das Präsidium hat 14 Tage vor einer Jahreshauptversammlung einen Vermögensstatus zur Einsichtnahme aller Mitglieder in der Geschäftsstelle auszulegen. Der Vermögensstatus ist entsprechend § 266 HGB aufzustellen, mit der Beschränkung, auf der Aktiv- und Passivseite nur die mit Großbuchstaben bezeichneten Bilanzpositionen auszuweisen. Beim Eigenkapital ist das Jahresergebnis gesondert auszuweisen und in die Position „Jahresergebnis des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes“ und „Jahresergebnis des übrigen Vereinsbereichs“ aufzuteilen.

(13) Die Präsidiumsmitglieder haften nur für jeden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden.

§ 19 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat ist durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

Neue Satzung

(11) Das Präsidium hat dem Verwaltungsrat monatlich eine Erfolgsrechnung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes vorzulegen und zu erläutern. Der Verwaltungsrat kann den Berichtszeitraum auf bis zu drei Monate ausdehnen.

(12) Das Präsidium hat 14 Tage vor einer Jahreshauptversammlung einen Vermögensstatus zur Einsichtnahme aller Mitglieder in der Geschäftsstelle auszulegen. Der Vermögensstatus ist entsprechend § 266 HGB aufzustellen, mit der Beschränkung, auf der Aktiv- und Passivseite nur die mit Großbuchstaben bezeichneten Bilanzpositionen auszuweisen. Beim Eigenkapital ist das Jahresergebnis gesondert auszuweisen und in die Position „Jahresergebnis des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes“ und „Jahresergebnis des übrigen Vereinsbereichs“ aufzuteilen.

(13) Die Präsidiumsmitglieder haften nur für jeden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden.

VERWALTUNGSRAT

§ 19 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat ist durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Vereinsmitgliedern. Die gleichzeitige Zugehörigkeit zu einem anderen Organ des Vereins oder eines anderen Sportvereins, ausgenommen Fördervereine des FC Energie Cottbus, ist ausgeschlossen. Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Wahlausschusses gewählt. Die Amtsperiode beträgt 4 Jahre und beginnt mit Wahl und Annahme. Sie endet mit der Neuwahl. Die Wiederwahl ist möglich.

(3) Die verbleibenden Mitglieder des Verwaltungsrats können bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit Zustimmung des Ehrenrates Verwaltungsratsmitglieder ernennen.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen in keinem Angestelltenverhältnis zum Verein stehen und/oder Entgelt für eine Beschäftigung im Verein vom Verein beziehen.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung ist spätestens nach zwei Monaten, nachdem der neue gewählte Verwaltungsrat seinen Vorsitzenden gewählt hat, dem Präsidium und dem Ehrenrat zur Kenntnisnahme vorzulegen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

(6) Der Verwaltungsrat wählt jährlich in der ersten Sitzung nach der Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden, sowie einen oder mehrere Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus dem Verwaltungsrat aus, so wählen die verbliebenen Verwaltungsratsmitglieder aus ihren Reihen einen neuen Vorsitzenden/Stellvertreter.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Vereinsmitgliedern. Die gleichzeitige Zugehörigkeit zu einem anderen Organ des Vereins oder eines anderen Sportvereins, ausgenommen Fördervereine des FC Energie Cottbus, ist ausgeschlossen. Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Wahlausschusses gewählt. Die Amtsperiode beträgt 4 Jahre und beginnt mit Wahl und Annahme. Sie endet mit der Neuwahl. Die Wiederwahl ist möglich.

(3) Die verbleibenden Mitglieder des Verwaltungsrats können bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit Zustimmung des Ehrenrates Verwaltungsratsmitglieder ernennen.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen in keinem Angestelltenverhältnis zum Verein stehen und/oder Entgelt für eine Beschäftigung im Verein vom Verein beziehen.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung ist spätestens nach zwei Monaten, nachdem der neue gewählte Verwaltungsrat seinen Vorsitzenden gewählt hat, dem Präsidium und dem Ehrenrat zur Kenntnisnahme vorzulegen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

(6) Der Verwaltungsrat wählt jährlich in der ersten Sitzung nach der Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden, sowie einen oder mehrere Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus dem Verwaltungsrat aus, so wählen die verbliebenen Verwaltungsratsmitglieder aus ihren Reihen einen neuen Vorsitzenden/Stellvertreter.

§20 Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat beruft das Präsidium des Vereins unter Beachtung der Bestimmungen des § 9, Absatz 2 bis 5 der Satzung.

(2) Wird ein Verwaltungsratsmitglied mit seiner Zustimmung zum Kandidaten für das Präsidium benannt, so scheidet es aus dem Verwaltungsrat aus. Einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bedarf es nur, wenn der Verwaltungsrat nicht mehr beschlussfähig ist.

(3) Der Verwaltungsrat kontrolliert die Wahrnehmung der Vereinsaufgaben durch das Präsidium. Der Verwaltungsrat entscheidet vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung über die Empfehlung zur Entlastung des Präsidiums. Der Verwaltungsrat erhält die Geschäftsordnung des Präsidiums zur Kenntnis und genehmigt zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres den vom Präsidium vorzulegenden Finanzplan. Sofern das Präsidium verpflichtet ist, seinen zu Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellten Finanzplan zu ändern (siehe § 18 Abs. 8 der Satzung), ist dieser geänderte Finanzplan vor seiner Ausführung durch den Verwaltungsrat zu genehmigen.

(4) Der Verwaltungsrat bestellt im Einvernehmen mit dem DFB/Ligaverband einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der einmal im Jahr den vom Präsidium erstellten Jahresabschluss und den Lagebericht prüft.

§20 Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat beruft das Präsidium des Vereins unter Beachtung der Bestimmungen des § 17, Absatz 2 bis 5 der Satzung.

(2) Wird ein Verwaltungsratsmitglied mit seiner Zustimmung zum Kandidaten für das Präsidium benannt, so scheidet es aus dem Verwaltungsrat aus. Einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bedarf es nur, wenn der Verwaltungsrat nicht mehr beschlussfähig ist.

(3) Der Verwaltungsrat kontrolliert die Wahrnehmung der Vereinsaufgaben durch das Präsidium. Der Verwaltungsrat entscheidet vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung über die Empfehlung zur Entlastung des Präsidiums. Der Verwaltungsrat erhält die Geschäftsordnung des Präsidiums zur Kenntnis und genehmigt zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres den vom Präsidium vorzulegenden Finanzplan. Sofern das Präsidium verpflichtet ist, seinen zu Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellten Finanzplan zu ändern (siehe § 18 Abs. 8 der Satzung), ist dieser geänderte Finanzplan vor seiner Ausführung durch den Verwaltungsrat zu genehmigen.

(4) Der Verwaltungsrat bestellt im Einvernehmen mit dem DFB/Ligaverband einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der einmal im Jahr den vom Präsidium erstellten Jahresabschluss und den Lagebericht prüft.

(5) Die Verwaltungsratsmitglieder haften dem Verein nur für jeden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden. Das beinhaltet auch Schäden, die durch Rechtshandlung des Präsidiums dem Verein zugefügt werden, die bei ordnungsgemäßer Erfüllung der in dieser Satzung festgelegten Aufsichtspflicht hätten vermieden werden können.

(5) Die Verwaltungsratsmitglieder haften dem Verein nur für jeden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden. Das beinhaltet auch Schäden, die durch Rechtshandlung des Präsidiums dem Verein zugefügt werden, die bei ordnungsgemäßer Erfüllung der in dieser Satzung festgelegten Aufsichtspflicht hätten vermieden werden können.

EHREN RAT UND KASSENPRÜFER

§ 21 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern und ist unabhängig und frei von Weisungen anderer Vereinsorgane einschließlich der Mitgliederversammlung. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer.

(2) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Vorschläge gemäß § 21 Abs. 3 sind der Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Einbeziehung in den Wahlvorschlag vorzulegen. Jedes Organmitglied ist einzeln zu wählen und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, das über eine Vereinsmitgliedschaft von wenigstens zehn Jahren verfügt und das 30. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Dem Präsidium können Kandidaten für die in der Mitgliederversammlung zu wählenden Ehrenratsmitglieder vorgeschlagen werden. Vorschlagsberechtigt sind alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Kandidatenvorschläge sind jeweils schriftlich und von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet unter Beifügung der schriftlichen

§ 21 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern und ist unabhängig und frei von Weisungen anderer Vereinsorgane einschließlich der Mitgliederversammlung. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer.

(2) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Vorschläge gemäß § 21 Abs. 3 sind der Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Einbeziehung in den Wahlvorschlag vorzulegen. Jedes Organmitglied ist einzeln zu wählen und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, das über eine Vereinsmitgliedschaft von wenigstens zehn Jahren verfügt und das 30. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Dem Präsidium können Kandidaten für die in der Mitgliederversammlung zu wählenden Ehrenratsmitglieder vorgeschlagen werden. Vorschlagsberechtigt sind alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Kandidatenvorschläge sind jeweils schriftlich und von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet unter Beifügung der schriftlichen

Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium einzureichen.

(4) Der Ehrenrat erläßt für seinen Bereich eine Geschäftsordnung. Der Inhalt der Geschäftsordnung erstreckt sich insbesondere auf den internen Geschäftsbetrieb, das Zustandekommen von Ehrenratsbeschlüssen und ihre Dokumentation. Sie ist kein Satzungsbestandteil. Diese Geschäftsordnung ist spätestens nach Ablauf von drei Monaten nach Wahl des Ehrenrates dem Präsidium und dem Verwaltungsrat zur Kenntnisnahme vorzulegen. Alle Verhandlungen sind streng vertraulich.

§ 22 Aufgaben des Ehrenrates

(1) Dem Ehrenrat obliegt die Wahrung und Wiederherstellung des Vereinsfriedens. Streitigkeiten innerhalb des Vereins sollen intern geregelt und gegebenenfalls geahndet werden, soweit die Vorfälle vereinsbezogen sind. Das Präsidium unterrichtet den Ehrenrat über Entscheidungen von besonderer Bedeutung.

(2) Der Ehrenrat wird grundsätzlich nur auf Antrag eines Mitgliedes oder eines Vereinsorganes tätig. Der Ehrenrat wird von sich aus tätig, wenn er Kenntnis erlangt von

a) grob unsportlichem oder vereinschädigendem Verhalten eines Vereinsmitgliedes,

Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium einzureichen.

(4) Der Ehrenrat erlässt für seinen Bereich eine Geschäftsordnung. Der Inhalt der Geschäftsordnung erstreckt sich insbesondere auf den internen Geschäftsbetrieb, das Zustandekommen von Ehrenratsbeschlüssen und ihre Dokumentation. Sie ist kein Satzungsbestandteil. Diese Geschäftsordnung ist spätestens nach Ablauf von drei Monaten nach Wahl des Ehrenrates dem Präsidium und dem Verwaltungsrat zur Kenntnisnahme vorzulegen. Alle Verhandlungen sind streng vertraulich.

§ 22 Aufgaben des Ehrenrates

(1) Dem Ehrenrat obliegt die Wahrung und Wiederherstellung des Vereinsfriedens. Streitigkeiten innerhalb des Vereins sollen intern geregelt und gegebenenfalls geahndet werden, soweit die Vorfälle vereinsbezogen sind. Das Präsidium unterrichtet den Ehrenrat über Entscheidungen von besonderer Bedeutung.

(2) Der Ehrenrat wird grundsätzlich nur auf Antrag eines Mitgliedes oder eines Vereinsorganes tätig. Der Ehrenrat wird von sich aus tätig, wenn er Kenntnis erlangt von

a) grob unsportlichem oder vereinschädigendem Verhalten eines Vereinsmitgliedes,

Alte Satzung

b) rechtswidrigem bzw. satzungswidrigem Handeln von Vereinsorganen. Entscheidungen, die der Ehrenrat nicht auf Antrag, sondern aufgrund eigenen Tätigwerdens fällt, können nur nach vorheriger Anhörung der Beteiligten und des Präsidiums getroffen werden. Angestellte des Vereins unterliegen, auch wenn sie Vereinsmitglieder sind, nicht der Entscheidungsgewalt des Ehrenrates.

(3) Dem Ehrenrat obliegt ferner die vereinsinterne Ahndung von Verstößen auf Grundlage der Vereinsordnung und des Maßnahmenkataloges. Über Art und Umfang der Ahndung, insbesondere über Strafmaß und Straftat entscheidet der Ehrenrat nach pflichtgemäßem Ermessen. Folgende Strafen und Maßnahmen stehen für die vereinsinterne Ahndung von Verstößen zur Verfügung:

a) Verwarnung,

b) Verweis,

c) Ordnungsgeld (bis DM 300,00 bzw. Euro 153,39),

d) Verhängung eines Platzverbots/-sperre für Lizenzspieler,

e) Enthebung aus Vereinsämtern (auf Zeit oder auf Dauer); dies gilt nicht für die Mitglieder des Präsidiums und des Verwaltungsrates,

f) Ausschluss aus dem Verein (auf Zeit oder auf Dauer).

Neue Satzung

b) rechtswidrigem bzw. satzungswidrigem Handeln von Vereinsorganen. Entscheidungen, die der Ehrenrat nicht auf Antrag, sondern aufgrund eigenen Tätigwerdens fällt, können nur nach vorheriger Anhörung der Beteiligten und des Präsidiums getroffen werden. Angestellte des Vereins unterliegen, auch wenn sie Vereinsmitglieder sind, nicht der Entscheidungsgewalt des Ehrenrates.

(3) Dem Ehrenrat obliegt ferner die vereinsinterne Ahndung von Verstößen auf Grundlage der Vereinsordnung und des Maßnahmenkataloges. Über Art und Umfang der Ahndung, insbesondere über Strafmaß und Straftat entscheidet der Ehrenrat nach pflichtgemäßem Ermessen. Folgende Strafen und Maßnahmen stehen für die vereinsinterne Ahndung von Verstößen zur Verfügung:

a) Verwarnung,

b) Verweis,

c) Ordnungsgeld (bis Euro 200,-),

d) Verhängung eines Platzverbots/-sperre für Lizenzspieler,

e) Enthebung aus Vereinsämtern (auf Zeit oder auf Dauer); dies gilt nicht für die Mitglieder des Präsidiums und des Verwaltungsrates,

f) Ausschluss aus dem Verein (auf Zeit oder auf Dauer).

Alte Satzung

(4) Der Ehrenrat übernimmt weiterhin die Aufgabe des Wahlausschusses (§ 16). Soweit der Ehrenrat als Wahlausschuß tätig wird, ist er nicht an die Voraussetzungen des § 15 (2) der Satzung gebunden. Als Wahlausschuss unterbreitet er der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates.

§ 22a Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren drei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf ihre rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Präsidium genehmigten Ausgaben. Die gleichzeitige Zugehörigkeit eines Kassenprüfers zu einem Organ des Vereins, ausgenommen die Mitgliederversammlung, ist ausgeschlossen. Über das Ergebnis der Prüfung ist einmal jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 23 Ehrenordnung

Der Verein gibt sich eine eigene Ehrenordnung auf der Grundlage der bestehenden Ordnungen der übergeordneten Verbände.

Neue Satzung

(4) Der Ehrenrat übernimmt weiterhin die Aufgabe des Wahlausschusses (§ 16). Soweit der Ehrenrat als Wahlausschuss tätig wird, ist er nicht an die Voraussetzungen des § 15 (2) der Satzung gebunden. Als Wahlausschuss unterbreitet er der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates.

§ 22a Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren drei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf ihre rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Präsidium genehmigten Ausgaben. Die gleichzeitige Zugehörigkeit eines Kassenprüfers zu einem Organ des Vereins, ausgenommen die Mitgliederversammlung, ist ausgeschlossen. Über das Ergebnis der Prüfung ist einmal jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 23 Ehrenordnung

Der Verein gibt sich eine eigene Ehrenordnung auf der Grundlage der bestehenden Ordnungen der übergeordneten Verbände.

§ 24 Beschwerde, Rechtsweg

(1) Streitigkeiten innerhalb des Vereins, insbesondere unter Vereinsmitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und dem Verein, sollen grundsätzlich vereinsintern geregelt und ggf. geahndet werden. Dieses betrifft insbesondere alle Formen von unsportlichem Verhalten, Verstöße gegen die Vereinssatzung oder die Anfechtung von Entscheidungen des Präsidiums, Verwaltungsrates oder der Mitgliederversammlung.

(2) Der ordentliche Rechtsweg darf in Vereinsangelegenheiten nur bestritten werden, wenn das Vereinsmitglied die beabsichtigte Einleitung rechtlicher Schritte dem Ehrenrat schriftlich 10 Tage vorher mitgeteilt und dem Ehrenrat Gelegenheit zur vereinsinternen Beilegung und Beendigung der Streitigkeit innerhalb von einem Monat nach Zugang der schriftlichen Mitteilung gegeben wird.

(3) Gegen die vereinsinterne Ahndung von Verstößen auf Grundlage der Vereinsordnung und des Maßnahmenkataloges, gegen die Ablehnung des Aufnahmegesuches sowie gegen den Ausschluss aus dem Verein ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Verhängung der Strafe, Maßnahme oder Entscheidung schriftlich beim Präsidium zu erheben. Erachtet das Präsidium die Beschwerde für begründet, so hat es der Beschwerde abzuhelpen. Andernfalls ist die Sache unverzüglich dem Ehrenrat zur Entscheidung zuzuleiten. Hilft auch der Ehrenrat nicht ab, so ist der ordentliche Rechtsweg eröffnet.

BESCHWERDE, RECHTSWEG

§ 24 Beschwerde, Rechtsweg

(1) Streitigkeiten innerhalb des Vereins, insbesondere unter Vereinsmitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und dem Verein, sollen grundsätzlich vereinsintern geregelt und ggf. geahndet werden. Dieses betrifft insbesondere alle Formen von unsportlichem Verhalten, Verstöße gegen die Vereinssatzung oder die Anfechtung von Entscheidungen des Präsidiums, Verwaltungsrates oder der Mitgliederversammlung.

(2) Der ordentliche Rechtsweg darf in Vereinsangelegenheiten nur bestritten werden, wenn das Vereinsmitglied die beabsichtigte Einleitung rechtlicher Schritte dem Ehrenrat schriftlich 10 Tage vorher mitgeteilt und dem Ehrenrat Gelegenheit zur vereinsinternen Beilegung und Beendigung der Streitigkeit innerhalb von einem Monat nach Zugang der schriftlichen Mitteilung gegeben wird.

(3) Gegen die vereinsinterne Ahndung von Verstößen auf Grundlage der Vereinsordnung und des Maßnahmenkataloges, gegen die Ablehnung des Aufnahmegesuches sowie gegen den Ausschluss aus dem Verein ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Verhängung der Strafe, Maßnahme oder Entscheidung schriftlich beim Präsidium zu erheben. Erachtet das Präsidium die Beschwerde für begründet, so hat es der Beschwerde abzuhelpen. Andernfalls ist die Sache unverzüglich dem Ehrenrat zur Entscheidung zuzuleiten. Hilft auch der Ehrenrat nicht ab, so ist der ordentliche Rechtsweg eröffnet.

(4) Der Ehrenrat entscheidet nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen über ihm zur Entscheidung vorliegende Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und dem Präsidium bzw. dem Verwaltungsrat sowie zwischen dem Präsidium und dem Verwaltungsrat. Die Entscheidung des Ehrenrates ergehen unter Wahrung des rechtlichen Gehörs grundsätzlich aufgrund mündlicher Verhandlung. Soweit keiner der Betroffenen widerspricht, kann der Vorsitzende die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens anordnen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist den Betroffenen und dem Präsidium schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig und als solche vom Präsidium zu vollziehen.

(4) Der Ehrenrat entscheidet nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen über ihm zur Entscheidung vorliegende Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und dem Präsidium bzw. dem Verwaltungsrat sowie zwischen dem Präsidium und dem Verwaltungsrat. Die Entscheidung des Ehrenrates ergehen unter Wahrung des rechtlichen Gehörs grundsätzlich aufgrund mündlicher Verhandlung. Soweit keiner der Betroffenen widerspricht, kann der Vorsitzende die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens anordnen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist den Betroffenen und dem Präsidium schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig und als solche vom Präsidium zu vollziehen.

HAFTUNG UND AUSGLIEDERUNG

§ 25 Haftung des Vereins

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Leibesübungen, durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder auf sonstige Weise entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, die für den Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 25 Haftung des Vereins

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organ oder Organmitglied oder einer sonstigen Person, die für den Verein berechtigt tätig sind, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§26 Ausgliederung u. Gründung einer Kapitalgesellschaft

(1) Das Präsidium behält sich - vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen - vor, Mannschaften des Vereins aus dem Verein auszugründen und in die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft zu überführen. Die Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen. Dabei gelten Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen.

(2) Sollte der Verein eine Tochtergesellschaft gründen, so muß ihre Satzung oder ihr Gesellschaftsvertrag sicherstellen, daß in den Organen dieser Tochtergesellschaft keine Funktionen übernommen werden von Mitgliedern von Kontrollorganen oder von Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen einer anderen Tochtergesellschaft oder eines anderen Vereins als des Vereins.

(3) Bei Gründung einer Tochtergesellschaft verpflichtet sich der Verein, die Regelungen des § 7 Nr. 3 des DFB-Lizenzspielerstatutes zu beachten.

§26 Ausgliederung u. Gründung einer Kapitalgesellschaft

(1) Das Präsidium behält sich - vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen - vor, Mannschaften **und/oder Geschäftsbereiche und Abteilungen** des Vereins aus dem Verein auszugründen und in die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft zu überführen. Die Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen. Dabei gelten Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen.

(2) Sollte der Verein eine Tochtergesellschaft gründen, so **muß** ihre Satzung oder ihr Gesellschaftsvertrag sicherstellen, **dass** in den Organen dieser Tochtergesellschaft keine Funktionen übernommen werden von Mitgliedern von Kontrollorganen oder von Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen einer anderen Tochtergesellschaft oder eines anderen Vereins als des Vereins.

(3) Bei Gründung einer Tochtergesellschaft verpflichtet sich der Verein, die Regelungen des § 7 Nr. 3 des DFB-Lizenzspielerstatutes zu beachten.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§27 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren im Falle der Auflösung sind der Präsident und der Kassenwart, sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt. Diese Regelung findet ebenfalls Anwendung, wenn der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Cottbus, sofern keine andere sportfördernde Einrichtung durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen benannt wird. Die Übertragung des Vereinsvermögens erfolgt unter der Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für den in § 2 dieser Satzung angegebenen Zweck und setzt eine Zustimmung des Finanzamtes voraus.

§27 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren im Falle der Auflösung sind der Präsident und der Kassenwart, sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt. Diese Regelung findet ebenfalls Anwendung, wenn der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Cottbus, sofern keine andere sportfördernde Einrichtung durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen benannt wird. Die Übertragung des Vereinsvermögens erfolgt unter der Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für den in § 2 dieser Satzung angegebenen Zweck und setzt eine Zustimmung des Finanzamtes voraus.

§28 Unwirksamkeit von Satzungsregelungen

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen. Anstelle der nichtigen Bestimmung soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubtem Sinn am nächsten kommt.

§28 Unwirksamkeit von Satzungsregelungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen. Anstelle der nichtigen Bestimmung soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubtem Sinn am nächsten kommt.

(2) Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend auch für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§29 Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,

b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,

c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,

d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,

e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und

f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern notwendige Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, diverse Kontaktdaten und Geburtsdatum (freiwillig), sowie Kontodaten und eine Einzugsermächtigung für das SEPA-Lastschriftverfahren. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(5) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt die Geschäftsführung einen Datenschutzbeauftragten.

§30 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelungen

(1) Die vorstehende Satzung tritt nach Beschluß durch die Mitgliederversammlung und mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Cottbus in Kraft. Damit ist die alte Satzung erloschen. Bis zur Eintragung der neuen Satzung ins Vereinsregister muß nach der beschlossenen neuen Satzung verfahren werden.

(2) Die Vereinsorgane müssen auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der neuen Satzung wirksam werden.

§30 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelungen

(1) Die vorstehende Satzung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung und mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Cottbus in Kraft. Damit ist die alte Satzung erloschen. Bis zur Eintragung der neuen Satzung ins Vereinsregister muß nach der beschlossenen neuen Satzung verfahren werden.

(2) Die Vereinsorgane müssen auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der neuen Satzung wirksam werden.

